



Regierungsratsbeschluss vom 07. April 2020

Schriftliche Anfrage Kerstin Wenk betreffend spekulativem Leerstand von Wohnungen

P195588

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Es ist unbekannt, ob und wie viele Wohnungen aus spekulativen Gründen leer stehen. Grundsätzlich steht es im Kanton Basel-Stadt der Hauseigentümerschaft frei, ihre Liegenschaft leer stehen zu lassen. Es wird auch nicht erfasst, wie viele Wohnungen trotz Möglichkeit zur Nutzung nicht zur Miete oder zum Verkauf angeboten werden. Für die Erhebung von solchen Informationen besteht zurzeit keine gesetzliche Grundlage. Voraussetzung für die Erfassung wäre eine gesetzliche Grundlage, welche die Eigentümer verpflichtet, die Nutzungsart ihrer Wohnung bekanntzugeben. Mit der Umsetzung der Wohnschutzinitiative beziehungsweise dem damit verbundenen neuen § 34 der Kantonsverfassung werden in naher Zukunft bei Sanierung, Umbau oder Abbruch (Ersatzneubau) von preisgünstigen Wohnungen strikte Mietpreisvorgaben eingeführt. Der entsprechende Ratschlag zur Anpassung des Wohnraumförderungsgesetzes befindet sich zurzeit in den vorbereitenden Kommissionen des Grossen Rates. Zusammen mit der bereits eingeführten Formularpflicht bei Neuvermietung sind damit bereits Massnahmen ergriffen worden, die im Wohnungsmarkt korrigierend eingreifen. Für weitere Massnahmen und Regulierungen des Wohnungsmarktes sieht der Regierungsrat zurzeit keinen Bedarf.

